

## DAC 6 – Was ist zu melden?



27. Oktober 2020 von StB Andreas Boch



Blogbeitrag

***Die EU-Richtlinie zur Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen verpflichtet Intermediäre und Nutzer, bestimmte grenzüberschreitende Gestaltungen zu melden. Die gesetzliche Umsetzung lässt bekanntermaßen viele Fragen offen, insbesondere die Kennzeichen sind weitgehend unbestimmt. Eine Stellungnahme des BMF ist derzeit in der Entwurfsfassung verfügbar. Hieraus wird sich wohl zumindest in einigen wenigen Punkten Klarheit ergeben.***

### **Kennzeichen „standardisierte Gestaltung“**

Hilfreich ist die Vorgabe der Finanzverwaltung, die folgenden standardisierten und formularmäßigen Vorgänge der Rechts- oder Steuerberatung grds. von der Meldepflicht auszunehmen, da regelmäßig nicht von einem steuerlichen Bezug i.S.d. Kennzeichens „standardisierte Gestaltung“ auszugehen ist:

- Gründung von Gesellschaften oder Gemeinschaften,
- Vergabe von Darlehen,
- Vergabe von Lizenzen,
- Entsendung von Mitarbeitern,
- Vereinbarung von Dienstleistungen, z.B. zur Abwicklung des Zahlungs- und Wertpapierverkehrs,
- Anpassung von Dauerschuldverhältnissen, die ausschließlich zur Erhaltung der Fremdüblichkeit erfolgen,
- Standardleasingverträge (z.B. Finanzierungsleasingverträge über Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens)

### **Kennzeichen grenzüberschreitende Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen**

Von diesem Kennzeichen werden u.a. Gestaltungen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden, beim Zahlenden als Betriebsausgaben abzugsfähigen Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen erfasst, wenn das Steuerhoheitsgebiet des Empfängers die Zahlung vollständig von der Steuer befreit. Hilfreich ist die Vorgabe der Finanzverwaltung, dass nicht von einer Steuerbefreiung i.S.d. Kennzeichens auszugehen ist, wenn die Besteuerung aufgrund eines Verlustausgleichs oder -abzugs oder wegen anderer negativer Einkünfte unterbleibt. Damit setzt sich die Finanzverwaltung von einer vielfach kritisierten Passage der Gesetzesbegründung ab, die u.a. auch die Nutzung von Freibeträgen und DBA-Schachtelprivilegien oder die Anrechnung im Ausland gezahlter Steuern einer Steuerbefreiung gleichstellen wollte.

### **White List**

Das BMF ist ermächtigt, bestimmte Fallgruppen von der Meldepflicht auszunehmen, weil bei diesen kein steuerlicher Vorteil anzunehmen ist (sog. „White List“). Dies soll insb. der Fall sein, wenn sich der steuerliche Vorteil ausschließlich im Inland auswirkt und unter Berücksichtigung aller Umstände gesetzlich vorgesehen ist.

Das BMF nennt 18 Fallgruppen, bei denen kein steuerlicher Vorteil i.S.d. § 138d Abs. 3 Satz 1 und 2 AO anzunehmen ist, darunter u.a.:

- Nutzung von Freigrenzen und Freibeträgen,
- Ausübung steuerlicher Wahlrechte,
- Vorgänge, die dem Forschungszulagengesetz unterfallen,
- Errichtung einer ertragsteuerlichen Organschaft,
- Bestimmte erbschaftsteuerliche Gestaltungen.

 **Fazit**

Die Ausführungen des BMF geben zwar weitere Interpretationshinweise, klären aber bei Weitem nicht die vielen offenen Anwendungsfragen. Die White List wurde gegenüber der ersten Entwurfsfassung ausgeweitet, bleibt aber gegenüber den anfangs in dieses Instrument gesetzten Erwartungen deutlich zurück. Es ist zu hoffen, dass das BMF in eine finale Fassung umfangreiche Klarstellungen und Erläuterungen aufnimmt.



**Andreas Boch**  
Steuerberater, Partner  
+49 211 47838-139  
[boch@adkl-msi.de](mailto:boch@adkl-msi.de)